



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 31
Halberstädter Str. 2/ am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
39104 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 13. Mai 2024

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädi- gungsverordnung

Ihr Schreiben vom 10. April 2024; Az.: 31-10041-23/3/18722/2024

Sehr geehrte Frau Karbus,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen, dass das Innenministerium unsere Vorschläge aufgreift und nun

- die Verbraucherpreisentwicklung in ihrer Gesamtheit Grundlage für die Anpassung der Höchstbeträge ist und
- für die Kreistage ein einheitlicher - einwohnerunabhängiger - Höchstbetrag für die Aufwandsentschädigung festgelegt wird.

Darüber hinaus schlagen wir folgende weitere Änderungen in der KomEVO vor:

Zu § 4 - Gewährung der Aufwandsentschädigung

Wir bitten, Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

„Soweit die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt wird, ist sie spätestens am ersten Tag des Folgemonats zu zahlen.“

Mit dieser Formulierung wird die erforderliche und wünschenswerte Flexibilität vor Ort erreicht. Zum einen ist weiterhin eine Zahlung im Voraus möglich; zum anderen ist eine Abrechnung im Folgemonat zulässig. Damit werden etwaige Rückforderungen vermieden, sodass sich der Verwaltungsaufwand im Falle von zu Unrecht gewährten Vorauszahlungen verringert bzw. gar nicht erst entsteht.

Zu § 7 - Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister

Wir bitten, Abs. 2 um folgenden neuen Satz 2 zu ergänzen:

„Hat die Vertretung die Höhe der Aufwandsentschädigung noch nicht beschlossen, wird jeweils der Mindestbetrag der Aufwandsentschädigung gewährt.“

Um Unklarheiten zu vermeiden und auch den ehrenamtlichen Bürgermeistern zeitnah die erhöhte Aufwandsentschädigung gewähren zu können, schlagen wir eine Regelung in Anlehnung an § 7 Abs. 1 S. 3 KomBesVO vor.

Zu § 9 - Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr

Wir bitten, in § 9 Abs. 1 Satz 2 folgende neue Ziffer 15 aufzunehmen:

„15. Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren 50 Euro.“

Mit der Nennung in der KomEVO soll keine Verpflichtung des Trägers des Brandschutzes begründet werden, einen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen. Es soll vielmehr weiterhin in seinem Ermessen stehen, die Funktion einzurichten.

Durch eine Aufnahme in die KomEVO kann die Funktion jedoch aufgewertet werden. Einerseits werden Kommunen ermutigt, die Funktion vorzusehen. Andererseits werden die Ehrenamtlichen motiviert, sich dafür ausbilden zu lassen.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung bleibt unterhalb der des Gruppenführers.

Für ein vertiefendes Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt